

Anlage.

Bericht.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 29. März ds. Js. (Verhblgn. S. 280) einen Bericht darüber gewünscht, ob es sich empfehle, die Stadtbibliothek an das Fernspreknetz anzuschließen. Hierzu hat der Stadtbibliothekar der Deputation berichtet, daß er die Anregung dringend befürworte. Von auswärtigen Bibliotheken mit Telefonanlage werde hervorgehoben, daß Bestellungen und Anfragen des Publikums mittels des Telefons rasches Gehör fänden, was die Benutzung der Bibliothek außerordentlich erleichtere. Außerdem biete das Telefon eine wesentliche Erleichterung des dienstlichen Verkehrs der Bibliotheksverwaltung, zumal mit andern Instituten und den Buchhändlern. Auch verwandte hiesige Institute (Handelsmuseum, Gewerbemuseum, Historisches Museum) seien bereits angeschlossen. Die Kosten könnten aus Pos. II 5) des Budgets der Stadtbibliothek bestritten werden.

Die Deputation erachtet die vorstehenden Ausführungen für zutreffend und beantragt daher, sie zu der fraglichen Telefonanlage, die schon lange ein Wunsch der Bibliotheksverwaltung gewesen ist, zu ermächtigen.

Bremen, den 18. Mai 1916.

Die Deputation für die Stadtbibliothek.

(gez.) **J. Delrichs**, Dr. (gez.) **E. Fitger**.

4. Neuanschaffungen für die Stadtbibliothek.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Stadtbibliothek einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 17./19. Juni 1914 (Verhblgn. S. 696/7) ist die Deputation für die Stadtbibliothek mit einem Bericht darüber beauftragt, „ob es sich empfehle, bei Neuanschaffungen auch die juristische und staatswissenschaftliche Literatur zu berücksichtigen, insbesondere die wichtigsten Kommentare für das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafrecht, die Gewerbeordnung und das gerichtliche Verfahren im Lesesaal aufzustellen“. Nach den geltenden Bestimmungen sind in betreff der juristischen Literatur die besonders zu pflegenden Fächer „die nicht der rein praktischen Jurisprudenz angehörigen Gebiete der Rechtswissenschaft, namentlich Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Staatsrecht, Völkerrecht, Staatswissenschaft“. Wie der Stadtbibliothekar berichtet, ist hiernach verfahren, und es sind die nicht der rein praktischen Jurisprudenz angehörende juristische und die gesamte staatswissenschaftliche Literatur schon jetzt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Geldmittel bei Neuanschaffungen berücksichtigt worden; dies wird auch weiter geschehen. Wenn aber darüber hinaus die praktische Jurisprudenz berücksichtigt werden soll, so könnte es sich dem bisherigen Charakter der Stadtbibliothek gemäß nur um Werke handeln, die wissenschaftlichen Wert haben. Vor allem würden alsdann die großen Gesetzeskommentare in Betracht kommen, die viel Geld kosten und rasch veralten. Es müßte für diesen Zweck der zur Verfügung stehende jährliche Betrag um etwa 1000 Mark erhöht werden. Da nun einerseits die kleinen Textausgaben mit Anmerkungen auf der Stadtbibliothek meistens vorhanden sind, andererseits die Nachfrage nach den großen wissenschaftlichen Kommentaren sehr selten ist, und schließlich die Einsichtnahme solcher in der Bibliothek des Gerichtsgebäudes im Einzelfalle nicht ausgeschlossen sein dürfte, gibt die Deputation anheim, von Verfolg der Anregung abzusehen.

Bremen, den 18. Mai 1916.

Die Deputation für die Stadtbibliothek.

(gez.) **J. Delrichs**, Dr. (gez.) **E. Fitger**.